Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. November 2026
(OR. en)

15598/26

SPORT 50
CULT 140

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu traditionellen Sportarten und Spielen als lebendiger Ausdruck des Kulturerbes Europas und treibende Kraft für inklusive Teilhabe an körperlicher Aktivität

Die Delegationen erhalten als Anlage die oben genannten Schlussfolgerungen, die der Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) auf seiner Tagung vom 20. November 2026 gebilligt hat.

ANLAGE

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu traditionellen Sportarten und Spielen als lebendiger Ausdruck des Kulturerbes Europas und treibende Kraft für inklusive Teilhabe an körperlicher Aktivität

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

IN DER ERWÄGUNG, DASS FÜR DIE ZWECKE DIESER SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. traditionelle Sportarten und Spiele (Traditional Sports and Games, TSG) als körperliche wettbewerbsorientierte oder nicht wettbewerbsorientierte Aktivitäten und Freizeitaktivitäten zu verstehen sind, die einen Teil der Vielfalt des immateriellen Kulturerbes bilden. Sie werden allein oder in Gemeinschaft ausgeübt, sind in regionalen oder lokalen Gemeinschaften und Identitäten verwurzelt, werden von Generation zu Generation weitergegeben und beruhen auf Regeln, die von den Gemeinschaften, in denen diese Sportarten oder Spiele ausgeübt werden, anerkannt sind;

2. traditionelle Sportarten und Spiele dynamisch sind und einen Beitrag zu kultureller Kontinuität und Identität, gemeinsamen Werten und gesellschaftlichem Zusammenhalt leisten. Zugang zu diesen Sportarten und Spielen und ihre Verfügbarkeit für jüngere Generationen sind von entscheidender Bedeutung für ihre Nachhaltigkeit und ihre Weitergabe als lebendige kulturelle und sportliche Praxis;

UNTER HINWEIS AUF

3. Artikel 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem festgelegt ist, dass die Europäische Union im Bereich des Sports für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zuständig ist; Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach die Union zur Förderung der europäischen Dimension des Sports beiträgt und dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion berücksichtigt. Nach Artikel 167 AEUV leistet die Union einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen Kulturerbes;

4. den Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (2024-2027), in dem traditionelle Sportarten unter dem Schwerpunktthema zur Integrität des Sports und zu den Werten im Sport hervorgehoben werden;

5. die Aufnahme bestimmter traditioneller Sportarten in die Repräsentative UNESCO-Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit und den Bestand an nationalen Verzeichnissen für immaterielles Kulturerbe, in denen bestimmte traditionelle Sportarten und Spiele enthalten sind;

6. den im Anhang zu diesen Schlussfolgerungen aufgeführten politischen Kontext;

UNTER HERVORHEBUNG, DASS

7. traditionelle Sportarten und Spiele aufgrund ihrer Organisation an der Basis und in den Gemeinschaften eine wichtige Rolle bei der Förderung lebenslanger körperlicher Aktivität und des aktiven Alterns für alle spielen können, was wiederum zur Fortführung ihrer Ausübung in den lokalen Gemeinschaften beiträgt. Zudem kann die Teilnahme an traditionellen Sportarten und Spielen für den einzelnen Menschen bedeutende Vorteile für das physische und psychische Wohlbefinden bringen;

8. Organisationen, die an traditionellen Sportarten und Spielen beteiligt sind, häufig von Freiwilligen getragene Strukturen sind, die einen Beitrag zur Resilienz der Gesellschaft und der Gemeinschaft leisten;

9. die Teilnahme an traditionellen Sportarten und Spielen beispielsweise gesellschaftlichen Zusammenhalt und gesellschaftliche Resilienz fördern kann, sowie generationenübergreifende Beteiligung und Austausch zwischen den Generationen, Umweltbewusstsein, Bildung, regionale Entwicklung, die Lebensfähigkeit ländlicher und entlegener Gebiete, die Bewahrung lokaler Traditionen und des Kulturerbes sowie bürgerschaftliches Engagement;

10. traditionelle Sportarten und Spiele einen Beitrag zur Vielfalt der Formen leisten können, in denen Menschen sich bewegen, spielen und interagieren. Die Teilnahme an traditionellen Sportarten und Spielen kann dazu beitragen, bei Kindern und jungen Menschen den Grundstein für einen gesunden Lebensstil und gesunde Lebensgewohnheiten zu legen, die möglicherweise ein Leben lang beibehalten werden, auch indem Möglichkeiten für tägliche körperliche Aktivität gefördert werden;

11. traditionelle Sportarten und Spiele eine Rolle bei der Stärkung wichtiger Merkmale eines europäischen Sportmodells einnehmen können, da sie viele der Grundwerte verkörpern, beispielsweise Inklusivität, Integrität des Sports, Geschlechtergleichstellung, Engagement in der Gemeinschaft und kulturelle Vielfalt, die diesem Modell zugrunde liegen;

12. aus Forschungsarbeiten der Europäischen Kommission[1] zu traditionellen Sportarten und Spielen die Herausforderungen hervorgehen, mit denen traditionelle Sportarten und Spiele bei der Anwerbung neuer Teilnehmerinnen und Teilnehmer konfrontiert sind, unter anderem Verstädterung, Mangel an Finanzmitteln und Humanressourcen sowie begrenzte Sichtbarkeit über die Herkunftsregion hinaus;

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN, AUF GEEIGNETER EBENE

13. für traditionelle Sportarten und Spiele als Teil der Sportvielfalt und des immateriellen Kulturerbes Europas zu sensibilisieren, auch indem sie beispielsweise eine Bestandsaufnahme über traditionelle Sportarten und Spiele sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene vornehmen, oder, sofern angemessen und im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten, den Beitrag traditioneller Sportarten und Spiele zur Sport- und Kulturpolitik auf nationaler Ebene anerkennen;

14. den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in Bezug auf die Anerkennung von traditionellen Sportarten und Spielen zu erleichtern, wobei nationale Zuständigkeiten und Verfahren uneingeschränkt zu achten sind, und so zur Wahrung und zur Förderung des gemeinsamen Kulturerbes Europas beizutragen;

15. Freiwilligentätigkeiten und gemeinschaftsbasierte Governance-Strukturen, mit denen traditionelle Sportarten und Spiele erhalten, bewahrt und weitergegeben werden, zu unterstützen, ohne unnötigen Verwaltungsaufwand zu schaffen;

16. Initiativen zur Sensibilisierung und zur Ausweitung des Kreises potenzieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an traditionellen Sportarten und Spielen, sofern angemessen und im Einklang mit den nationalen Systemen, unter anderem im Wege von Bildung, Jugendorganisationen und gemeinschaftsbasierten Aktivitäten zu unterstützen und so den Wert der Weitergabe von Generation zu Generation hervorzuheben;

---

[1] Europäische Kommission: Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur, *Mapping of traditional sports and games (TSG) in Europe – Final report* (Bestandaufnahme über die traditionellen Sportarten und Spiele (TSG) in Europa – Abschlussbericht), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2016.

17. inklusive Teilhabe an sowie inklusiven Zugang zu traditionellen Sportarten und Spielen gemäß der nach Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebotenen Nichtdiskriminierung zu fördern, wonach Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, verboten sind;

18. gegebenenfalls und im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren die Aufnahme von traditionellen Sportarten und Spielen in nationale Verzeichnisse des immateriellen Kulturerbes zu erwägen;

19. Kooperationsinitiativen auf freiwilliger Basis zu fördern, einschließlich des grenzüberschreitenden Austauschs bewährter Verfahren, digitaler Plattformen und Festivals im Zusammenhang mit traditionellen Sportarten und Spielen sowie, sofern angemessen und im Einklang mit den nationalen Verfahren, den Bestand und die natürliche Entwicklung anderer europäischer traditioneller Sportarten und Spiele auf ihrem nationalen Hoheitsgebiet zur Kenntnis zu nehmen. Ähnliche oder verwandte Formen traditioneller Sportarten und Spiele können in verschiedenen Mitgliedstaaten und Regionen vorhanden sein, wodurch historische und kulturelle Verbindungen in ganz Europa sichtbar werden und sich Chancen für den Austausch, das Lernen und die Zusammenarbeit über Grenzen hinweg auftun;

20. die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Organisationen oder Einrichtungen mit Bezug zu traditionellen Sportarten und Spielen, beispielsweise mit der UNESCO und dem Europarat, die die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich des Sports fördern und Sport als ein Mittel zur Förderung des Erbes, der Kultur und der Geschichte Europas hervorheben, zu unterstützen und zu stärken;

ERSUCHEN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, IM EINKLANG MIT DEM SUBSIDIARITÄTSPRINZIP UND IM RAHMEN IHRER ZUSTÄNDIGKEITEN,

21. die Teilnahme an traditionellen Sportarten und Spielen im Wege relevanter Initiativen der Union, einschließlich der Europäischen Woche des Sports und des Europäischen Sportforums, zu unterstützen; und, sofern angemessen, Optionen zu erwägen, um die Ausübung und die Weitergabe traditioneller Sportarten und Spiele zu fördern und den interkulturellen Dialog zu stärken oder traditionelle Sportarten und Spiele als Thema für neue oder bestehende Veranstaltungen hervorzuheben;

22. den Austausch bewährter Verfahren, einschließlich des Austauschs von Wissen über die Bewahrung, die Governance und die nachhaltige Entwicklung von traditionellen Sportarten und Spielen, beispielsweise durch Expertengruppen und Peer-Learning-Aktivitäten, zu erleichtern;

23. Möglichkeiten zu prüfen, die Zusammenarbeit auf EU-Ebene zwischen den relevanten Politikbereichen mit Bezug zu Sport, Kulturerbe, Generationengerechtigkeit und Bildung – unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten – zu stärken;

24. Projekte im Zusammenhang mit traditionellen Sportarten und Spielen im Rahmen laufender relevanter Finanzierungsinitiativen der Union, darunter Erasmus+-Sportaktionen, der Europäische Sozialfonds Plus und weitere relevante Instrumente, sofern angemessen, zu unterstützen;

ERSUCHEN DIE SPORTBEWEGUNG, DIE GEMEINSCHAFTEN IM BEREICH DER TRADITIONELLEN SPORTARTEN UND SPIELE SOWIE ANDERE INTERESSENTRÄGER, UNTER ACHTUNG IHRER AUTONOMIE,

25. inklusive Teilhabe an und inklusiven Zugang zu traditionellen Sportarten und Spielen zu fördern;

26. Standards für die Governance und die Integrität im Rahmen von Strukturen traditioneller Sportarten und Spiele in Zusammenarbeit mit anderen Bereichen des Sportsektors zu stärken;

27. mit den Behörden bei der Verbesserung der Sichtbarkeit, der Zugänglichkeit und der Nachhaltigkeit traditioneller Sportarten und Spiele – unter anderem im Wege der Nutzung digitaler und innovativer Kommunikationsinstrumente und der Erstellung von Dokumentation – zusammenzuarbeiten, um die Weitergabe traditioneller Sportarten und Spiele von Generation zu Generation zu fördern;

28. grenzüberschreitende Vernetzung und Zusammenarbeit im Zusammenhang mit traditionellen Sportarten und Spielen zu fördern.

DOKUMENTE ZUM KONTEXT

Rechtlicher und politischer Rahmen der EU

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2025 zu der Rolle der EU-Politik bei der Gestaltung des europäischen Sportmodells (2025/2035(INI)), ABl. C, C/2026/1521, 15.4.2026, , *ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1521/oj*

– Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2023 zum Thema: Entwicklung der Agenda 2030 zur Erreichung der Ziele: Beschleunigung der Lokalisierung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Dok. 15939/23)

– Schlussfolgerungen des Rates vom 21. November 2023 zu einem sozialen, grünen und digitalen Wandel (Dok. 15732/23)

– Schlussfolgerungen des Rates vom 4. April 2022 zum Thema „Sport und körperliche Aktivität, ein vielversprechender Hebel zur Veränderung von Verhaltensweisen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung“ (ABl. C 170 vom 25.4.2022, S. 1)

– Entschließung des Rates vom 30. November 2021 zu den Schlüsselmerkmalen des europäischen Sportmodells (ABl. C 501 vom 13.12.2021, S. 1)

– Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 2021 zu lebenslanger körperlicher Aktivität (ABl. C 501I vom 13.12.2021, S. 1)

– Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Mai 2021 zur Innovation im Sport (ABl. C 212 vom 4.6.2021, S. 2)

– Entschließung des Rates vom 22. November 2019 zur kulturellen Dimension der nachhaltigen Entwicklung (ABl. C 410 vom 6.12.2019, S. 1)

– Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Mai 2018 zur Förderung der gemeinsamen Werte der EU durch Sport (ABl. C 196 vom 8.6.2018, S. 23)

– Schlussfolgerungen des Rates vom 22. November 2016 zur Sportdiplomatie (ABl. C 467 vom 15.12.2016, S. 12)

– Europäische Kommission: Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur, *Mapping of traditional sports and games (TSG) in Europe – Final report* (Bestandsaufnahme über die traditionellen Sportarten und Spiele in Europa – Abschlussbericht), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2016

– Schlussfolgerungen des Rates vom 24. November 2015 zur Förderung der motorischen Fähigkeiten sowie der körperlichen und sportlichen Aktivitäten von Kindern (ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 46)

– Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Mai 2015 zur bestmöglichen Nutzung des Breitensports bei der Entwicklung von Querschnittskompetenzen, insbesondere bei jungen Menschen (ABl. C 172 vom 27.5.2015, S. 8)

– Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Mai 2014 zur Geschlechtergleichstellung im Sport (ABl. C 183 vom 14.6.2014, S. 39)

– Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391)

Dokumente anderer Organisationen

– UNESCO. *MINPES-VII-Ergebnisdokument: Fit for Life Alliance*, verabschiedet auf der Siebten Internationalen Konferenz der für Leibeserziehung und Sport zuständigen Minister und leitenden Beamten (MINEPS VII), Baku, 29. Juni 2023

– Revidierte Europäische Sportcharta des Europarats (CM/Rec (2021)5)

– Internationale Charta der UNESCO für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport (2015)

– UNESCO, Final Report of the Second Collective Consultation on the Safeguarding and Promotion of Traditional Games and Sports (Abschlussbericht der zweiten kollektiven Konsultation über die Wahrung und Förderung traditioneller Spiele und Sportarten), Teheran, Islamische Republik Iran, 16. – 20. Januar 2009

– Resolution CM/Res(2007)8 des Europarats über das Erweiterte Teilabkommen über Sport (EPAS)

– UNESCO-Generalkonferenz, Resolution 33 C/21 on Traditional Games and Sports (Resolution 33 C/21 zu traditionellen Spielen und Sportarten), verabschiedet auf der 33. Tagung, Paris, 2005

– UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (UNESCO, 2003)

– UNESCO, Erklärung von Punta del Este, verabschiedet auf der Dritten Internationalen Konferenz der für Leibeserziehung und Sport zuständigen Minister und leitenden Beamten (MINEPS III), Punta del Este, Uruguay, 30. November bis 3. Dezember 1999